

sten Verbrechen beschränkt; sie sollte gegenüber solchen Handlungen nicht angewandt werden, durch die sich der Täter nicht außerhalb der Gesellschaft stellt. Zum anderen sei — daraus resultierend — dem Ausbau der Strafen ohne Freiheitsentziehung im Entwurf breiter Raum gewidmet worden.¹ Die Richtigkeit dieser im Entwurf zum Ausdruck kommenden Konzeption ergebe sich daraus, daß die Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr auf dem Klassenantagonismus beruht, sondern auf der sich ständig festigenden moralisch-politischen Einheit des Volkes. Es sei dabei zu beachten, daß der staatliche Strafwang gesetzmäßig hinter dem Prozeß der gesellschaftlichen Disziplinierung und Selbsterziehung zurücktrete. Zum anderen müsse der staatliche Strafwang notwendigerweise ein Mittel der Unterstützung und Förderung dieses Prozesses der gesellschaftlichen Selbsterziehung sein. Die Freiheitsstrafe sei dazu nur beschränkt geeignet, weil der Täter durch sie von der Gesellschaft isoliert werde. Sie erweise sich in erster Linie als ein Mittel der Brechung von Widerstand und der zwangsweisen Erziehung des Rechtsverletzers. Sie könne daher in der weiteren Perspektive nur Ausnahmecharakter tragen. Diese Linie sei in dem vorgelegten Entwurf konsequent durchgesetzt worden.

Renneberg ging im folgenden auf die noch weitverbreitete Meinung ein, daß die Entwicklung noch nicht reif für eine breite Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung sei. So gebe es Argumente, daß die Kollektive angeblich noch nicht genügend entwickelt und gefestigt seien, daß die neuen Strafarten in manchen Fällen nicht ernstgenommen würden, daß die Unterlassung der Anwendung von Freiheitsstrafen als Freibrief aufgefaßt werden könne usw. Zum anderen sei bei Teilen der Werktätigen die rückständige Auffassung noch weit verbreitet, für die Umerziehung eines Rechtsverletzers sei allein der Staat, nicht aber die Gesellschaft und das Kollektiv verantwortlich. Renneberg wies nachdrücklich darauf hin, daß man die Frage des ideologischen Standes der Kollektive nicht als etwas Starres, Statisches ansehen dürfe, sondern daß der Prozeß der Festigung und Höherentwicklung der Kollektive stürmisch voranschreite. Es komme darauf an, den Kollektiven bestimmte Erziehungsaufgaben zu stellen, an denen sie wachsen können. Dazu aber seien Aufgaben, die sich auf die Umerziehung eines Rechtsverletzers beziehen, ein gutes und geeignetes Mittel. Aus diesem Grunde sei es auch verfehlt, wenn man die Erziehung von Rechtsverletzern ausschließlich sog. starken Kollektiven übertrage.

Zum Schluß seiner einleitenden Bemerkungen wies Renneberg auf folgende Problematik hin:

1. Es ergebe sich die Frage, ob man im Entwurf nicht stärker betonen solle, daß die Anwendung der nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen Strafen in erster Linie dort angebracht sei, wo ein Täter *erstmalig* straffällig wird.

¹ Der Entwurf sieht als Strafarten vor:
 die Freiheitsstrafe (von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in bestimmten gesetzlichen Ausnahmefällen bis zu zwanzig Jahren);
 die kurzfristige Freiheitsstrafe (von zwei bis acht, evtl. zwölf Wochen). Diese soll insbesondere gegenüber bestimmten Fällen des Rowdytums sowie bestimmten zeitweilig gehäuft auftretenden Delikten Anwendung finden, vornehmlich im beschleunigten Verfahren ausgesprochen und sofort nach Rechtskraft vollstreckt werden;
 die bedingte Verurteilung;
 die Besserungsarbeit;
 die Geldstrafe;
 den öffentlichen Tadel.

Als Zusatzstrafen sind vorgesehen:

die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte;
 die Vermögensentziehung;
 die Einziehung von Gegenständen;
 die Aufenthaltsbeschränkung;
 die Geldstrafe;
 die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung.

Die Problematik der Todesstrafe war von der Tagung ausklammert.

2. Es müsse die Rolle der sog. gesellschaftlichen Bürgerschaft stärker herausgearbeitet werden, insbesondere bei der bedingten Verurteilung.

3. Bisher sei die Geldstrafe in ihrer erzieherischen Wirkung unterschätzt worden. Ihre Rolle sei aber noch nicht endgültig geklärt. Es müsse herausgearbeitet werden, unter welchen Voraussetzungen ihre Anwendung für die sozialistische Gesellschaft am nutzbringendsten ist.

4. Die im Entwurf vorgesehene *kurzfristige* Freiheitsstrafe müsse ebenso wie die gewöhnliche Freiheitsstrafe Ausnahmecharakter tragen. Ihre Anwendung dürfe nicht zum Zurückweichen vor notwendigen gesellschaftlichen Maßnahmen führen.

In der anschließenden Diskussion behandelte Prof. Dr. Lekschas das bedeutsame Problem des Verhältnisses von Freiheit und Strafen. Er wies insbesondere nach, daß Freiheit und Strafe in den Ausbeuterordnungen zwei, sich notwendigerweise ausschließende Kategorien und daß seit der Antike alle Versuche gescheitert sind, der Strafe ein „überdimensionales Mäntelchen“ umzuhängen. Lekschas widmete sich in diesem Zusammenhang insbesondere der Periode des Imperialismus. Er wies unter anderem an Hand des westdeutschen Strafgesetzbuchentwurfs nach, daß die Strafe immer mehr zu einem Mittel der offenen Gewaltanwendung wird. Lekschas gelangte zu folgender Feststellung: Die Strafe ist in der Ausbeuterordnung nicht nur mit der Freiheit unvereinbar, sondern sie ist in der Epoche des Niedergangs der jeweiligen Ausbeuterordnung ein Instrument der Zerstörung der Freiheit. Wie Lekschas zu Recht hervorhob, ist die Strafe dagegen im Sozialismus ein Instrument der Förderung des gesellschaftlichen Befreiungsprozesses der Menschheit. Sie ist einerseits Instrument der Sicherung der errungenen Freiheit und andererseits Instrument der Überwindung der alten Denk- und Lebensgewohnheiten sowie der Durchsetzung des neuen, sozialistischen Denkens und Handelns. Die Strafe ist die Verwirklichung der Freiheit, indem sie den Rechtsverletzer aus der gesellschaftlichen Blindheit in die gesellschaftliche Bewußtheit führt. Der Erziehungsgedanke werde in der sozialistischen Strafe immer mehr zum herrschenden Prinzip. Zwang und Überzeugung würden zur Einheit in der Strafe. Der Widerspruch zwischen Zwang und Freiheit werde somit gelöst. Lekschas stellte am Schluß seines Beitrags die Aufgabe heraus, ausgehend von der Staatsratserklärung den exakten Beweis zu liefern, daß die Strafmaßnahmen des Bonner Staates der Zerstörung der Freiheit und der Demokratie dienen.

In seinem Diskussionsbeitrag über die Grundsätze des Strafwangs im Sozialismus wandte sich Dr. Orschekowski (Leipzig) gegen die Verleumdungen des Charakters der Strafe im Sozialismus durch die reaktionären imperialistischen Kräfte. Er wies nach, daß die Gewalt im Sozialismus ein Mittel zur endgültigen Ausrottung der Gewalt ist und daß sie deshalb humanen Charakter trägt. Die Hauptmethoden im Sozialismus seien die Methoden der Erziehung, Überzeugung und Aufklärung. Die Mittel der Gewalt und damit auch des Strafwangs hätten lediglich Hilfscharakter. Die Gewalt sei im Sozialismus kein Mittel der Rache oder des Terrors. Die Ursache der Gewaltanwendung liege nicht im Sozialismus, sondern in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung begründet. Der im sozialistischen Staat angewandte Zwang verkörpere Gerechtigkeit und Humanität und sei selbst rechtmäßig und human. Selbst in denjenigen Ausnahmefällen, in denen schärfste Maßnahmen staatlichen Zwangs angewandt werden müßten, sei er von diesem Inhalt erfüllt. Die Gewalt sei im Sozialismus stets Ausdruck der geschichtlichen Notwendigkeit, sie sei Geburtshelfer der neuen Gesellschaft. Orschekowski betonte in diesem Zusammenhang die historische Berechtigung der Anwendung des Zwangs im Sozialismus. Er wies gleichzeitig darauf hin, daß